

Friedhofsgebührensatzung 2016

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde **St. Peter und Paul in Unna-Hemmerde** hat mit Beschluss vom 20.08.2015 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 20.08.2015 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 22.09.2011 / 01.01.2012 außer Kraft.

Anlage 1 Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren (Ruhezeit 25Jahre)	640,00 €
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren (Ruhezeit 30 Jahre)	780,00 €
c) Urnenreihengrabstätte (Ruhezeit 25 Jahre)	600,00 €
d) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Ruhezeit 30 Jahre, einschl. Namensplatte u. Unterhaltung durch Friedhofsträger)	1.575,00 €
e) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Ruhezeit 25 Jahre, einschl. Namensplatte u. Unterhaltung durch Friedhofsträger)	910,00 €

2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle 960,00 €, Ruhezeit 30 Jahre)	1.920,00 €
b) Wahlgrabstätte bestehend aus 4 Grabstellen (pro Grabstelle 960,00 €, Ruhezeit 30 Jahre)	3.840,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 1 Grabstelle (pro Grabstelle 600,00 €, Ruhezeit 30 Jahre)	600,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen (pro Grabstelle 600,00 €, Ruhezeit 30Jahre)	1.200,00 €
e) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 3 Grabstellen (pro Grabstelle 600,00 €, Ruhezeit 30Jahre)	1.800,00 €
f) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	750,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 1/30 der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte sowie der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 50,00 € |
| 2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 50,00 € |
| 3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals | 50,00 € |

III. Gebühren für die Bestattung

- | | |
|--|----------|
| 1. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle | |
| a) für eine Erdbestattung | |
| i) in einer Reihengrabstätte | |
| (1) Sarg bis zu 1,20 m Länge | 428,00 € |
| (2) Sarg über 1,20 m Länge | 532,00 € |
| ii) in einer Wahlgrabstätte | |
| (1) Sarg bis 1,20 m Länge | 428,00 € |
| (2) Sarg über 1,20 m Länge | 532,00 € |
| b) für eine Urnenbeisetzung | 354,00 € |
| 2. Ausschlagen des Grabes und Grabverbau | 50,00 € |
| 3. Sonstiges: Entfernen großer Büsche, Reste von Grabeinfassungen und das Sichern von Grabsteinen im Bereich der neuen Grabstelle werden nach Aufwand berechnet. | |

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1.	Ausgrabung	
a)	von Verstorbenen unter 5 Jahren	1.854,00 €
b)	von Verstorbenen ab 5 Jahren	2.088,00 €
c)	Urnen	1.329,00 €
2.	Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof	
a)	von Verstorbenen unter 5 Jahren	2.282,00 €
b)	von Verstorbenen ab 5 Jahren	2.620,00 €
c)	Urne	1.683,00 €

Dieser Gebührentarif tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 20.08.2015 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 22.09.2011 / 01.01.2012 außer Kraft.

Unna-Hemmerde, 20.08.2015
Ort, Datum



Siegel

v. Jellmann Vorsitzender
F. J. Mitglied
P. F. Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 28.01.2016.

Az: 6/42914-45-1182
Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 19. Feb. 2016. Az: 424-11
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

